

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 02.07.2010
BV-0073/2010
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	02.07.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	16.08.2010							
Hauptausschuss	19.08.2010							
Gemeinderat	02.09.2010							
Ortschaftsrat Barleben								

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Daniel Säuberlich als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Nach § 15 Absatz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet.

Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Absatz 4 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit der Berufung des Kameraden Patrick Säuberlich zum Gemeindefeührer war gleichzeitig die Abberufung aus seiner bisherigen Funktion als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben verbunden, da er beide Funktionen nicht parallel ausüben kann. Somit ist für die Ortswehr Barleben eine neue Wehrleitung einzusetzen.

In der Sitzung der Ortsfeuerwehr Barleben am 03.05.2010 wurde der Kamerad Daniel Säuberlich zum Ortswehrleiter gewählt. Entsprechend dem vorliegenden Protokoll nimmt er die Wahl an. Die Berufung des Kameraden Daniel Säuberlich als Ortswehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren ist aufgrund seiner erworbenen Qualifikation ohne Einschränkung möglich.

Vor der Ernennung des Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Absatz 4 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.

Bisher liegt noch keine Stellungnahme seitens des Landkreises vor.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA, die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen:

den Kameraden Daniel Säuberlich als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Rechtsgrundlage

§15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i. V. m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	75,- €
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische
--	--------------------------------------	--------------------	--

		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	Kosten)
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

keine